

Large-Scale Political Participation: Issue Identification, Deliberation and Co- creation (Projektbericht)

Netzwerktreffen «Umsetzung Bundesrecht»
E-Mitwirkung: Erfahrungen, Chancen und Herausforderungen

Felix Uhlmann
2. November 2023



I. Kennzeichen der schweizerischen Demokratie



I. Kennzeichen der schweizerischen Demokratie



I. Kennzeichen der schweizerischen Demokratie

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2024)

Art. 139⁹³ Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

Art. 147 Vernehmlassungsverfahren

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

II. Initiativen

1. Schwarmintelligenz als Initiativenschreiber?

Initiative-WiKi CH

Formulate your political initiative in plain language. We will direct you to similar projects. If you are not satisfied, we will provide the necessary information on the subject (legal and factual), propose a draft text on the correct institutional level (communal, cantonal, federal) and invite like-minded people of our community to improve your initiative. Expect results in days. May the law be with you!

II. Initiativen

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	
<p>BV 110a Arbeitswoche</p> <p>¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Begrenzung der Arbeitswoche auf vier Arbeitstage.</p> <p>² Die Arbeitswoche dauert von Montag bis Donnerstag. Freitag bis Sonntag gelten als freie Tage.</p> <p>³ Der Bund kann im Einzelnen von diesem Grundsatz abweichen, sofern einzelne Betriebe, Branchen und Regionen durch die Viertageweche unverhältnismässig betroffen sind.</p>	<p>Einführung der 4-Tage-Arbeitswoche</p> <p>Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Art. 110 Abs. 4*</p> <p>1. Die maximale Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmenden bei einem Pensum von 100% beträgt 33.6 Stunden. Diese sind, mangels anderer Abrede, auf vier Arbeitstage zu verteilen. Davon abgezogen werden die gesetzlichen Ferien und Feiertage.</p> <p>2. Wöchentlich können darüber hinaus bis zu 6.4 Stunden zuschlagspflichtige Überstunden geleistet werden. Die Überstunden sind in der Regel durch Freizeit auszugleichen. Sie können am Jahresende übertragen werden.</p> <p>3. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt maximal 36 Stunden für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben, Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels; für alle übrigen Arbeitnehmenden beträgt sie 40 Stunden pro Woche.</p> <p>4. Der Bund kann für den Betrieb und der Erhalt der kritischen Infrastrukturen Ausnahmen vorsehen. Mehrarbeit ist mit einem Lohnzuschlag auszugleichen.</p>	<p>Art. 197 Ziff. 14**</p> <p>¹ Die maximale Wochenarbeitszeit wird im ersten Jahr nach Annahme der Initiative auf 37.8 Stunden pro Woche, abzüglich die gesetzlichen Ferien und Feiertage, reduziert. Im darauffolgenden Jahr wird die maximale Wochenarbeitszeit auf 33.6 Stunden pro Woche, abzüglich die gesetzlichen Ferien und Feiertage, reduziert. Teilzeitpensen werden pro rata verkürzt oder der Stundenlohn anteilmässig erhöht.</p> <p>² Die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Arbeitszeitverkürzungen dürfen für Arbeitnehmende, deren Bruttolohn das Eineinhalbfache des Durchschnitts der in der Schweiz bezahlten Löhne nicht überschreitet, keine Lohnkürzungen zur Folge haben.</p> <p>³ Der Bund gewährt Unternehmungen, welche die maximale Wochenarbeitszeit im ersten Jahr nach Annahme der Initiative auf 33.6 Stunden pro Woche oder weniger reduzieren und in einem Vertrag mit Bund und der zuständigen Arbeitnehmerorganisation vereinbaren, Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten, zeitlich befristete finanzielle Unterstützung.</p> <p>Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.</p> <p>* Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.</p>	<p>Art. 110a Vier-Tage-Arbeitswoche</p> <p>1. Die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird auf höchstens vier Tage verteilt.</p> <p>2. Der Bund erlässt die notwendigen Vorschriften. Er kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Art. 197 Ziff. 15</p> <p>15. Übergangsbestimmungen zu Art. 110a (Vier-Tage-Arbeitswoche) Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert drei Jahren seit Annahme von Art. 110a durch Volk und Stände.</p>	<p>Art. 110a BV Wochenarbeitszeit</p> <p>Abs. 1: Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 36 Stunden. Der Bund kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Abs. 2: Das Gesetz legt die Kriterien fest, wann Löhne vollumfänglich ausgeglichen werden.</p> <p>Abs. 3: Der Bund kann weitere Vorschriften zur Regelung der Wochenarbeitszeit erlassen.</p>
2 (3.23/5)	3 (2.68/5)	1 (3.64/5)	4 (2.64/5)	

II. Initiativen

2. Chat GPT

Volksinitiative «Einführung der 4-Tage-Arbeitswoche»



Artikelnummer: 110a (neu)

Artikelname: Einführung der Vier-Tage-Arbeitswoche

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Vier-Tage-Arbeitswoche.
- (2) Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.
- (3) Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich zustimmt oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind.
- (4) Der Bund erlässt die notwendigen Vorschriften zur Umsetzung dieses Artikels.
- (5) Diese Bestimmungen treten innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Verfassungsänderung in Kraft.

Begründung:

Eine Vier-Tage-Arbeitswoche ermöglicht es Arbeitnehmern, mehr Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen, sich um ihre Gesundheit zu kümmern und ihre persönlichen Interessen und Hobbys zu verfolgen. Außerdem kann sie zu einer besseren Work-Life-Balance führen und die Produktivität und Motivation der Arbeitnehmer steigern. Durch die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 32 Stunden wird auch sichergestellt, dass Arbeitnehmer nicht übermäßig belastet werden und ihre Arbeitskraft langfristig erhalten bleibt.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Zielsetzungen

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

172.061

vom 18. März 2005 (Stand am 4. Dezember 2023)

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

III. Vernehmlassungsverfahren

2. Stand heute

Art. 7¹³ Form und Frist

³ Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate.

Drei Monate warten ...

Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

¹ Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

² Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst.¹⁴

III. Vernehmlassungsverfahren

3. Interaktionen?

Vernehmlassung 2023/25

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht

- **Behörde:** Parlamentarische Kommissionen
- Mit der Vorlage sollen kleinere Wohnbauprojekte vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden. Bürgerinnen und Bürger, die innerhalb der Bauzonen Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² planen, sollen nicht länger dem Risiko einer Beschwerde vonseiten einer nationalen Umweltorganisation ausgesetzt sein.
- **Frist: 11.07.2023**
- **Betroffene SR Nummer(n):** [451](#)
- **Eröffnung**
 - Dokumente: [Vernehmlassungsvorlage](#) | [Erläuternder Bericht](#) | [Begleitschreiben](#) | [Begleitschreiben-2](#) | [Adressatenliste](#) | [Diverses](#)
- **Stellungnahmen**
 - Dokumente: [Stellungnahmen](#)

III. Vernehmlassungsverfahren

3. Interaktionen?

Auswertung der Praxisübung Vernehmlassung: Allgemeine Erkenntnisse

- Alle 8 Gruppen haben die Übung abgeschlossen und eine eigene Stellungnahme formuliert.
- Diskussion über die zeitliche Koordination des Vorgehens wurde insgesamt in 3 Gruppen geführt.
- Diskussion über den systematischen Aufbau der Stellungnahme wurde in insgesamt 6 Gruppen geführt.
- Voting-Funktion wurde von 3 Gruppen genutzt.

IV. Schlussbemerkungen

Zeitplan

Frühjahr 2024:

Zweiter Test Vorlesung Rechtsetzungslehre

Sommer/Herbst 2024:

Test Jugendparlamente

Frühjahr 2025:

Test «echte» Vernehmlassung

Large-Scale Political Participation: Issue Identification, Deliberation, and Co-creation

[Abraham Bernstein](#), [Gianluca Demartini](#), [Marco Steenbergen](#), [Felix Uhlmann](#)

01.09.2022 – 31.08.2026

<https://d3-project.ch/>

<https://data.snf.ch/grants/grant/205975>

Kontakt: felix.uhlmann@ius.uzh.ch

IV. Schlussbemerkungen

